

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Zollernalbkreises

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

I. Betrauung der Gesellschaften

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Der Zollernalbkreis (Landkreis) hat sich zur Wahrung dieser Aufgabe in seinem Kreisgebiet zu 100 Prozent an der Zollernalb Klinikum gGmbH beteiligt.

(3) Die Aufnahme der Zollernalb Klinikum gGmbH in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch den Feststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.1.2011 festgestellt.

§ 2

**Betauung der Zollernalb Klinikum gGmbH, Art der Dienstleistungen, Befristung
(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Zollernalbkreis (Landkreis) betraut die Zollernalb Klinikum gGmbH (Krankenhaus) damit, die flächendeckende stationäre Krankenhausversorgung im Zollernalbkreis mit folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen:

1.1. Medizinische Versorgungsleistungen:

Stationäre Versorgung und damit zusammenhängende Leistungen (z.B. § 115a SGB V)

a) in der Inneren Medizin

b) in der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie

c) in der Chirurgie

d) in der Gynäkologie und Geburtshilfe

e) in der Pädiatrie

f) im Zentrum für klinische Notfall- und Akutmedizin

g) im Zentrum für Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfallmedizin und Schmerztherapie

- h) in der HNO-Heilkunde
- i) in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- j) Radiologische Diagnostik und Therapie

1.2. Notfalldienste:

- a) Bereitstellung von qualifizierten Ärztinnen und Ärzten für die Notfallrettung im Kreisgebiet und angrenzenden Gebieten
- b) Notfallambulanzen für Erkrankungen im Bereich der Inneren Medizin, der Chirurgie, der Pädiatrie und der Gynäkologie und Geburtshilfe
- c) Bereitstellung von stationären und ambulanten Versorgungskapazitäten in Katastrophen und anderen Bedarfsfällen

1.3 Leistungen der Übergangs- und Kurzzeitpflege nach § 39e SGB V

- a) Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege für begrenzte Zeit, weil die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich ist oder pausiert wird
- b) Bereitstellung von Übergangspflegeplätzen für Pflegebedürftige, nahtlos nach Abschluss der Krankenhausbehandlung für bis zu 10 Tage

1.4. Mit diesen Haupttätigkeiten sind folgende Nebenleistungen unmittelbar verbunden:

- a) Die ambulante Kassenärztliche Versorgung der Bevölkerung auf Zuweisung der niedergelassenen Ärzte im Rahmen sogenannter KV-Ermächtigungen und im Rahmen von Kassenärztlichen Notfallpraxen, die im Krankenhaus angesiedelt sind
- b) Ambulante Mitversorgung der Bevölkerung im Rahmen des sogenannten ambulanten Operierens im Krankenhaus nach § 115 b SGB V
- c) Ambulante Mitversorgung der Bevölkerung im Rahmen der ambulanten spezialärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V
- d) Ambulante physiotherapeutische Leistungen
- e) Ausbildung an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen oder beteiligt sich an Gesellschaften zur Erbringung dieser, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a) in untergeordnetem Umfang Speiseversorgung und Wäscheversorgung öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Pflegeheime
- b) in geringem Umfang Erbringung von Dienstleistungen für niedergelassene Arztpraxen (Röntgendienstleistungen, Sterilisationsdienstleistungen)

(3) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2033.

§ 3

Betrauung der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH, Art der Dienstleistungen, Befristung

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Zollernalbkreis (Landkreis) betraut die Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Zollernalbkreises (Landkreises):

Bereitstellung von Grundstücken sowie Errichtung, Unterhaltung und Überlassung von Gebäuden für Zwecke des öffentlichen Gesundheitswesens an die Zollernalb Klinikum gGmbH im Rahmen der Aufgabenstellung des Zollernalbkreises (Landkreises), insbesondere Erwerb, die Errichtung, das Halten, das Überlassen, die Verwaltung und die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden (Immobilien), mit und ohne Einrichtung, insbesondere auch von Mitarbeiterwohnungen, der Betrieb von mit den Immobilien zusammenhängenden oder verbundenen Einrichtungen und Anlagen (z. B. Photovoltaikanlagen) sowie die Erbringung von mit den Immobilien zusammenhängenden Dienstleistungen, jeweils für die Zollernalb Klinikum gGmbH bzw. das Zollernalb Klinikum und die dazugehörigen Einrichtungen und die mit der Zollernalb Klinikum gGmbH verbundenen Unternehmen

(2) Daneben erbringt die Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.v. Abs. 1 zählen:

in untergeordnetem Umfang für Dritte die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Leistungen.

(3) Die Betrauung nach § 3 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2033.

II. Gewährung von Ausgleichsleistungen

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis den Gesellschaften Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von:

- Ausgleich eines Jahresfehlbetrages
- Nutzungsüberlassung und Finanzierungsmittel für die Krankenhausimmobilien (EU-rechtlich relevant ist nur der kreisfinanzierte Teil der Immobilien).
- Gesellschafterdarlehen von 2 Mio. Euro mit angemessener Verzinsung
- Ausfallbürgschaft zur Sicherung eines Kontokorrentkredites bis zu 20 Mio. Euro.

- Bürgschaft über die Insolvenzsicherung der Ansprüche der Beschäftigten und der Sozialversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz.
- Gewährträgerschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

Zur Sicherung der Liquidität der Zollernalb Klinikum gGmbH und der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH (Gesellschaften) können auch weitere Bürgschaften übernommen oder Gesellschafter-Darlehen gewährt werden.

- (2) Die Höhe des maximal vom Landkreis auszugleichenden Jahresfehlbetrags ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaften. Die Höhe der in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahme und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften sowie anderer Ausgleichsleistungen ergeben sich ebenfalls aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaften.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Bedarf der Gesellschaften nach Ausgleichsleistungen, können auch diese gewährt werden.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaften sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, müssen die Gesellschaften in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaften erstellen hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaften werden die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 5

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von

Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaften erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 entsteht, führen die Gesellschaften den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften stellt der Landkreis zusätzlich jährlich eine Übersicht über die übernommenen Bürgschaften auf.

- (2) Die Gesellschaften sind zur Rückzahlung der Überkompensation nach Aufforderung des Landkreises verpflichtet.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, können die Gesellschaften diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Gremienentscheidung

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis in der Sitzung am 20.03.2023 beschlossen und wird den Gesellschaften ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Balingen, den 21.03.2023

Günther-Martin Pauli
Landrat